

**Satzung**  
**über die Erlaubnisse und Gebühren**  
**für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**und Plätzen in der Stadt Haltern am See**  
**(Sondernutzungssatzung vom 01.12.2017)**

---

**Hinweis:**

**Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.**

**(Satzung vom 01.12.2017 – Amtsblatt Nr. 16 vom 07.12.2017;**

**1. Änderungssatzung vom 16.03.2020 - Amtsblatt Nr. 5 vom 16.03.2020;**

**2. Änderungssatzung vom 22.06.2020 – Amtsblatt Nr. 12 vom 25.06.2020)**

## **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung vom 01.12.2017)**

---

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des § 1 Abs. 3 KAG NRW (SGV. NRW. 610) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich der Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Haltern am See.

(2) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrWG NRW). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

### **§ 2**

#### **Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung unterhalb einer Höhe von 4,5 Metern unzulässig.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (5) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der "Satzung über Märkte in der Stadt Haltern am See" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Vordächer, Sonnenschutzdächer und Aufzugschächte. Die Abdeckung der Kellerschächte muss dabei von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist.
- b) Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die einschließlich einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante – im verkehrsberuhigten Bereich 70 cm von der eigentlichen Fahrspur.
- c) Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- d) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 50 cm, sonst

nicht mehr als 15 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für religiöse Zwecke im ortsüblichen Rahmen.

f) Mit der Stadt Haltern am See abgestimmte Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes (z. B. gemeinsame Aktionen in Absprache mit der Stadtagentur oder dem Baubetriebsamt, wie bepflanzte Schubkarren im Frühjahr oder Windlichter in der Weihnachtszeit).

g) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt, des Kreises und der Straßenbaulastträger (auch z.B. Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und – tafeln, Toilettenanlagen, Papierkörbe, Ruhebänke usw.).

h) Die vorübergehende Lagerung (bis zu 48 Std.) von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

i) Das vorübergehende Abstellen von Müllgefäßen und Gelben Säcken sowie die Lagerung von Sperrmüll auf öffentlichen Verkehrsflächen am Abend vor dem Abfuhrtag und am Abfuhrtag jeweils entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Haltern am See. Gleiches gilt für die von der Stadt Haltern am See oder in deren Auftrag nicht nur vorübergehend aufgestellten Sammelbehälter (z. B. Altglascontainer).

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern oder wenn sie den Gemeingebrauch mehr als unwesentlich beeinträchtigen können oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 5**

### **Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Haltern am See. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
- d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Gemeindegebiet dürfen pro Veranstaltung bis zu 30 – beidseitig beworbene – Plakattafeln (8 pro Straßenzug) der Größe DIN A 0 für maximal 4 Wochen genehmigt werden.

Bei zeitgleicher Plakatierung eines Veranstalters für mehrere Veranstaltungen sind im Höchstfall 60 Plakattafeln zu genehmigen.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – d) nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten an dem privatrechtlichen Eigentum der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NRW).

## **§ 7**

### **Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansträge sind rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor Beginn der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Haltern am See zu stellen.

(2) Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der Sondernutzung die Gefahr einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder einer Beschädigung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 8**

### **Erlaubnis**

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag zugelassen.

(2) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Haltern am See. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt Haltern am See übertragbar.

- (3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden,
- wenn fällige Gebühren trotz Mahnung nicht oder teilweise nicht gezahlt werden
  - wenn eine Behinderung oder Belästigung Anderer erfolgt
  - wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt.

(4) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und die Ausübung der Sondernutzungen ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt Haltern am See ist berechtigt, bei Benutzung, deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen- und Platzbefestigung führen können, von dem Gebührenschuldner eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist vor Erteilung der Erlaubnis zu entrichten.

## **§ 9**

### **Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber eine Behinderung oder Belästigung Anderer zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird,

d) wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet,

e) wenn gegen Vorgaben der Gestaltungssatzung und Werbesatzung der Stadt Haltern am See verstoßen wird,

f) wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

(2) Erlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlicher Fläche werden in der Regel nicht erteilt.

## **§ 10**

### **Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Kostenerstattung**

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt Haltern am See oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Für etwaige Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Haltern am See freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Haltern am See alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Stadt Haltern am See kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Haltern am See für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Erlaubnisnehmer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich im Rahmen der ausgeübten Sondernutzung auf den in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen, die sich mit seinem Willen im Wegen und Plätzen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.

## **§ 11 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Auch bei unerlaubter Nutzung öffentlicher Flächen i. S. v. § 2 Abs. 1 wird die Gebühr nach dem unter Satz 1 genannten Tarif berechnet.

(2) Die Gebühr wird nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Verkehrsfläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen wird bei zusammenhängend aufgestellter Bestuhlung die gesamte Grundfläche berechnet. Verkehrsfläche ist die Grundfläche eines Quaders, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.

(3) Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangenem Tag gerechnet – ausgenommen ist hiervon die Mindestgebühr. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist der Gesamtbetrag niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben. Die Mindestgebühr für eine Sondernutzung beträgt 20,- €. Weitere Gebühren nach anderen Vorschriften, wie z. B. der Verwaltungsgebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) oder der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See können zusätzlich festgesetzt werden.

(4) Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.

(5) In besonderen Härtefällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt oder erlassen werden.

Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

(6) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

(7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 12 Gebührenfreie Sondernutzung**

(1) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen

- a) für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit sind Genehmigungen für kommerzielle Unternehmen, die von einer der vor- genannten Organisationen beauftragt werden.
- b) für Polizei- und Feuerrufsäulen, Telefonzellen, Fernmeldeverteilerkästen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel oder ähnlichen nichtgewerblichen, dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen
- c) die Hinweisbeschilderung für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfallhilfsdienste
- d) für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadtverwaltung Haltern am See oder anderen Behörden veranlasst worden sind
- e) für die Nutzung durch private Straßen- und Nachbarschafts-, Gemeinde- und Kinderfeste o. ä. Sportveranstaltungen, soweit sie nicht unter § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- 1. Der Antragsteller,
- 2. der Erlaubnisnehmer,
- 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Bauherr und die bauausführende Firma gegenüber der Stadtverwaltung Haltern am See in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird mit dem Genehmigungsbescheid erhoben und entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,



b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

(3) Bei Erlaubnissen von einer längeren, als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgende Zeit bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister einen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren gemäß den Vorschriften des VwVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des KAG NRW.

(6) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

## **§ 15**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch Erklärung gegenüber der Stadt Haltern am See aufgibt.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Haltern am See eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und kann mit Bußgeld entsprechend § 59 des StrWG NRW geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder

b) einer nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2012 außer Kraft.

**Gebührentarif****zu § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung)**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Mindestgebühr</b>
1	Informationsstände und Werbestände ohne Verkauf	3,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
2	Verkaufsstand /-wagen ohne festen Standort (ausgenommen Imbissstand)	4,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	15,00 € (Monat)
3	Verkaufsstand/ -wagen mit festem Standort	8,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	15,00 € (Monat)
4	Imbissstand/ -wagen a) bis zu 3 x wöchentlich b) mehr als 3 x wöchentlich	8,00 € (m <sup>2</sup> / Monat) 20,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 € (Monat) 40,00 € (Monat)
5	Blumenstände (Weihnachtsbäume, Grabschmuck etc.)	4,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
6	Ausstellung, Warenauslage vor dem eigenem Ladenlokal	8,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
7	Aufstellen von Tischen und Stühlen (je qm der Gesamtfläche)	4,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
8	Aufstellen von erlaubnispflichtigen Automaten	4,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
9	Kostenpflichtige Kinderspielgeräte	10,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
10	Lotterieveranstaltungen	4,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
11	Plakate, Plakattafeln/-Ständer für Veranstaltungswerbung, Litfasssäulen, Uhrensäulen u. ä.	5,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
12	Werbeanlagen/ Schilder/ Passantenstopper/ Fahnen mit und ohne Pfosten	6,00 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
13	Waren-, Flyer- und Prospektverteilung (je Kalendertag und Promoter)	20,00 € (Tag)	20,00 €
14	Fahrradständer mit Werbung	30,00 € (Jahr)	30,00 €

15	Abstellen von Kraftfahrzeugen zu Werbezwecken (je Fahrzeug) a) Krad b) PKW c) LKW	15,00 € (Tag) 25,00 € (Tag) 60,00 € (Tag)	20,00 € 25,00 € 60,00 €
16	Abstellen von Werbeanhängern für die Dauer von höchstens 14 Tagen an einem Standort (je Anhänger)	15,00 € (Tag)	20,00 €
17	Baukräne, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Container; Materiallagerung über 48 Stunden gem. § 4 I (h)	2,50 € (m <sup>2</sup> / Monat)	20,00 €
18	Ausgleich entgangener Parkgebühren infolge Sondernutzung auf bewirtschafteter Fläche (je Kfz und Stellplatzfläche) – zuzüglich zum Tarif entsprechend der Flächennutzung	5,00 € (Tag)	20,00 €
19	Abstellen von nicht im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen (einmalig je Kfz u. Stellplatzfläche/ bis 14 Tage)	25,00 €	25,00 €
20	Sonstige Nutzung – Rahmengebühr (im Einzelfall gem. § 11 Abs. 4)	2,50 € - 60,00 €	20,00 €